

# Merkblatt

## Größenabhängige Befreiungen im Konzernabschluss nach § 293 HGB

**(Geschäftsjahre die nach dem 31.12.2003 beginnen)**

Auf die Erstellung eines Konzernabschlusses kann in entsprechender Anwendung der größenabhängigen Befreiungen nach § 293 HGB verzichtet werden.

Hierbei sind zur Ermittlung der Größenwerte folgenden zwei Methoden zulässig:

### 1. Bruttomethode

Bei der Bruttomethode werden die entsprechenden Werte der zu konsolidierenden Unternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen) aufaddiert:

Bilanzsumme bis 19,272 Mio. Euro

Umsatzerlöse bis 38,544 Mio. Euro

Arbeitnehmer bis 250 (i.S. d. § 267 Abs. 5 HGB)

### 2. Nettomethode

Bei der Nettomethode werden die Werte der zu konsolidierenden Unternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen) **nach** Konsolidierungsmaßnahmen einaufaddiert:

Bilanzsumme bis 16,06 Mio. Euro

Umsatzerlöse bis 32,12 Mio. Euro

Arbeitnehmer bis 250 (i. S. d. § 267 Abs. 5 HGB)

Die Befreiung erfolgt, soweit am Abschlussstichtag und dem vorhergehenden Abschlussstichtag **zwei** der drei oben angegebenen Merkmale zutreffen.

Diese Befreiung ist für Unternehmen nicht zulässig, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt haben.

**Bochnig & Cie**  
Partnerschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Stand: Januar 2005

**B&C**  
Revision Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft